

N i e d e r s c h r i f t

STEWA/011/2010

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine
am 22.09.2010**

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:10 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
---------------------	-----	--------------------------------

Mitglieder:

Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Dr. Rudolf Koch	FDP	Sachkundiger Bürger
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Karl Schnieders	Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
Herr Wilfried Wewer	Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung

Vertreter:

Herr Volker Brauer	SPD	Vertretung für SB Bems
Herr Friedrich Theismann	CDU	Vertretung für RM Kotte
Herr Antonius van Wanrooy	CDU	Vertretung für RM Azevedo
Herr Kurt Wilmer	SPD	Vertretung für RM Fehrmann
Herr Ewald Winter	CDU	Vertretung für RM Auth

Gäste:

Herr André Löckener	Mitarbeiter der TBR
---------------------	---------------------

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter FB 5
Herr Stephan Aumann	Leiter Stadtplanung
Frau Anke Fischer	Schriftführerin

Es fehlen:

Mitglieder:

Herr Matthias Auth	CDU	Vertretung durch SB E. Winter
Herr José Azevedo	CDU	Vertretung durch SB van Wanrooy
Herr Dominik Bems	SPD	Vertretung durch SB V. Brauer
Frau Peggy Fehrmann	SPD	Vertretung durch SB Wilmer
Herr Christoph Kotte	CDU	Vertretung durch RM Theismann

beratende Mitglieder:

Herr Suat Özcan	Sachkundiger Einwohner f. Integrationsrat
-----------------	--

Öffentlicher Teil:

Zu Beginn begrüßt Herr Dewenter die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, die Mitglieder der Verwaltung und die interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Herr Aumann erklärt, dass die Verwaltung die Vorlage 238/10 - 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208, Kennwort: „Bürgerzentrum“ zurückziehe, da noch Abstimmungsgespräche notwendig seien. Die Vorlage wird in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung genommen.

1. Niederschrift Nr. 9 über die öffentliche Sitzung am 01.09.2010

00:01:00

Da die Niederschrift den Ausschussmitgliedern erst kurzfristig zugestellt wurde, wird diese bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 01.09.2010 gefassten Beschlüsse

Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen

-Sachstandsbericht-

Herr Kuhlmann berichtet detailliert über die Gespräche, die er bezüglich der Abfallbehandlungsanlage mit Vertretern der Gemeinde Salzbergen geführt habe. Da die Stadt Rheine keinen direkten Einfluss auf das Genehmigungsverfahren nehmen könne, sei es notwendig, mit der Gemeinde Salzbergen im Gespräch zu bleiben und wenn möglich einen Konsens bezüglich der Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage zu erzielen. Im weiteren Diskussionsverlauf verweist Herr Kuhlmann auf den beigefügten Vermerk von Herrn Schütte zu dem Thema.

Planen und Bauen

Stadtplanung

Herr Schütte

VV I / Herr Kuhlmann

- im Hause -

Zimmer 411

☎ (0 59 71) 9 39-620

Fax (0 59 71) 9 39-8-620

E-Mail heiner.schuette@rheine.de

Aktenzeichen: PG 5.1 - hs
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

16. September 2010

Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen

Antrag auf Ergänzung des Abfallarten- bzw. Müllannahmekatalogs

- Sachstandsbericht / Problematik / Einflussmöglichkeiten -

Information des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine für die Sitzung am 22. September 2010

Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen (TAS); seit 2004 in Betrieb

Betreiber: SRS Ecotherm (SRS: Schmierstoffraffinerie Salzbergen)

Gesellschafter: RWE Power AG, Essen (90 %) + H&R WASAG AG, Salzbg. (10 %)

Aufgabe: Müllverbrennung für Landkreis Emsland (Rest- und Gewerbemüll) und

tlw. Niederlande sowie Energieversorgung für H&R ChemPharm GmbH, Salzbg.

Ges.-Kapazität der Anlage: 120.000 t/Jahr (Landkreis: 70.000 t; Rest Remondis)



Die Abfallverbrennungsanlage liegt ca. 7 km von der Innenstadt Rheine entfernt; da nord-westlich gelegen nicht in Haupt-Windrichtung. Diesbezüglich ist eine Beeinträchtigung für den Raum Bentlage (Saline, Naturzoo usw.) nicht ersichtlich.



Aktuelle Problematik

Antrag auf Ergänzung des genehmigten Abfallartenkatalogs um 3 Abfallarten:

Die beantragten Arten sind in der europäischen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV; Gliederung nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung) mit einem Sternchen (*) versehen, d.h. sie gelten als „gefährlich“ im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/-AbfG) (insg. plus 4.500 t bzw. 3,75 %):

- AVV 15 02 02: Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließl. Ölfilter), Wischtücher, Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (max. 3.000 t);
- AVV 15 01 10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (max. 1.000 t) und
- AVV 17 02 04: Glas, Kunststoff und Holz (Bau- und Abbruchabfälle), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährl. Stoffe verunreinigt sind (max. 500 t).

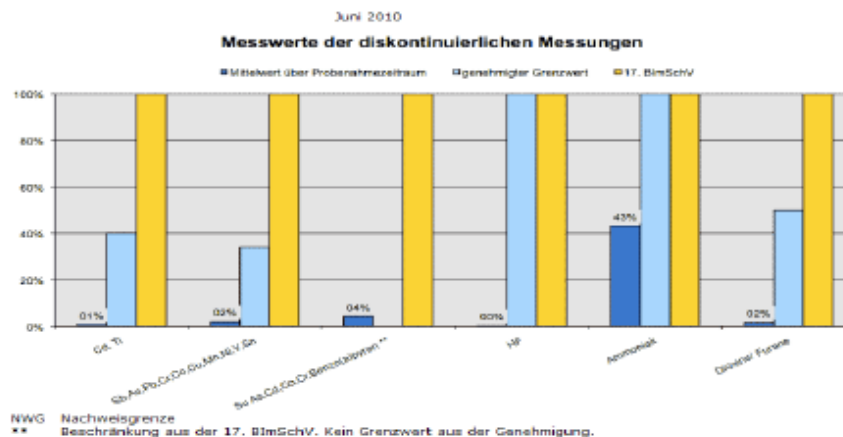
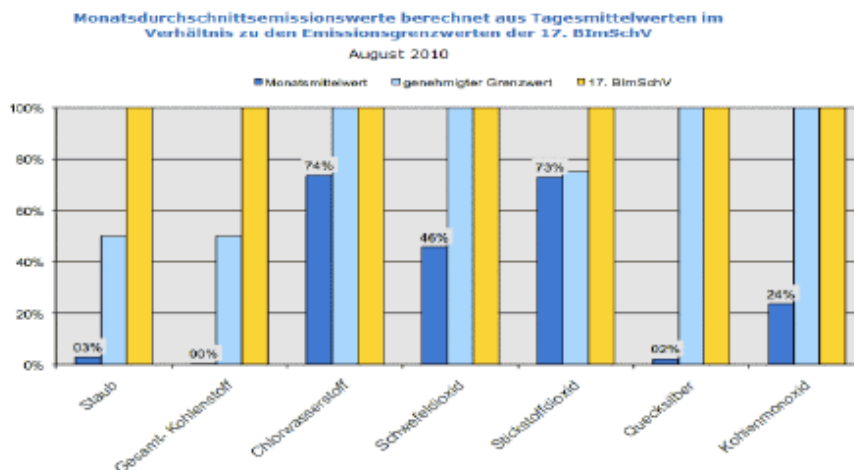
Genehmigungsbehörde: Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Osnabrück)

Grundlage: BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) bzw. 17. BImSchV
(VO über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe)

Die Erweiterung des Abfallartenkatalogs bedarf gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung („wesentliche Änderung“). Auf Antrag des Anlagenbetreibers soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden. Dem kann die zuständige Behörde nur folgen, wenn keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind (s. § 16 Abs. 2 BImSchG). Diese Prüfung steht noch aus, da die erforderlichen Unterlagen inkl. Gutachten noch nicht vollständig vorliegen. Über den Genehmigungsantrag ist im Falle des Absatzes 2 innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden (ansonsten 6 Monate).

Unberührt bleibt allerdings die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, die Stellungnahmen der Behörden einzuholen, „deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird“ (s. § 10 Abs. 5 BImSchG; förmliches, nicht vereinf. Verfahren). Derzeit ist lediglich die Standortgemeinde Salzbergen und der Landkreis Emsland (in Meppen) angeschrieben worden!

Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde Salzbergen im Rahmen der damaligen BImSch-Genehmigung (2004) mit dem Betreiber (SRS EcoTherm) und dem Landkreis Emsland einen reduzierten Abfallartenkatalog vereinbart hat. Aus Akzeptanzgründen in Politik und Öffentlichkeit wurden dem Betreiber seinerzeit strenge Auflagen gemacht, die über die gesetzlich festgelegten Werte hinausgehen. Insofern gilt für die Salzbergener Anlage ein stark eingeschränkter Abfallannahmekatalog, der einhergeht mit niedriger festgelegten, teilweise sogar halbierten Emissions-Grenzwerten im Vergleich zu den Grenzwert-Möglichkeiten der 17. BImSchV (s.u.).



Selbst die vergleichsweise niedrig fixierten Grenzwerte für die Salzbergener Anlage werden im Regelbetrieb deutlich unterschritten. Insofern bleiben die klar definierten Schadstoff-Obergrenzen bzw. das festgeschriebene, zulässige Emissionsverhalten durch die zusätzlich beantragten 3 Abfallarten (die auch mengenmäßig lediglich mit 3,75 % zu Buche schlagen) voraussichtlich unberührt.

Kurze Chronologie

- 21.07.2010 Betreiber (SRS) stellt BImSch-Antrag bei Genehmigungsbehörde
8/2010 Gemeinde Salzbergen wird beteiligt bzw. informiert
26.08.2010 erster MZ-Zeitungsartikel; politischer „Aufruhr“ und Bürger-Ini.
01.09.2010 Stewa-Sitzung (Rheine) mit Auftrag zur Prüfung rechtl. Schritte
02.09.2010 Salzbergener Gemeinderat beschließt, dass der Betreiber den
Antrag zurückziehen soll/muss!
06.09.2010 Herr Kaiser (BM Salzbergen) gibt telef. aktuellen Sachstand:
Betreiber hat Antrag noch nicht zurückgezogen, sondern lässt ihn
derzeit lediglich ruhen
17.09.2010 Im Gespräch zw. Betreiber (Hr. Schulz), Salzbergen (Hr. Kaiser)
und Landkreis (Hr. Bröring) sichert der MVA-Geschäftsführer zu,
den Antrag bei der Bez.-Reg. Weser-Ems zurückzuziehen
22.09.2010 Die o.g. Aussage konnte noch nicht bestätigt werden, da der zu-
ständige Bearbeiter (Hr. Greten) bisher nicht erreichbar war;
Tageszeitungen geben bereits „Entwarnung“ („Rheine atmet auf“)

Voraussichtliche Weiterentwicklung

- 10/2010 das modifizierte „Anfahren“ der Anlage (Inbetriebnahme nach
Frühjahrs- und Herbst-Revision) unter sachverständiger Beglei-
tung führt zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte u.a. für Dioxin
11/2010 „Wieder-aufleben-lassen“ des BImSch-Antrages; erneuter Antrag;
ggf. beauftragt Salzbergen ein „Gegengutachten“, obwohl kein
Schutzgut erheblich verletzt und Emissions-Grenzwerte sowie
Mengenbeschränkungen eingehalten werden! (O-Ton BM Kaiser)



Fazit / Weiteres Vorgehen

Letztlich bleibt die kommunale Einflussmöglichkeit gering. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters (Herrn Greten) wird die Genehmigungsbehörde (Gewerbeaufsicht Oldenburg) die Stadt Rheine nicht beteiligen, da sie die umliegenden Kommunen in ihren „Aufgabenbereichen“ für „nicht berührt“ hält (s.o.). Selbst die Standortgemeinde Salzbergen ist nicht zwingend Verfahrensbeteiligte. Lediglich der Landkreis Emsland als Untere Abfallwirtschaftsbehörde wird „offiziell“, formalrechtlich angesprochen.

Ein schriftlicher Antrag, der (auch nach aktuell angekündigter Zurücknahme) voraussichtlich in den nächsten Monaten erneut eingereicht wird, bedarf eines Gutachtens zum Emissionsverhalten bzw. zur Rauchgasreinigung. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens (TÜV Süd) können Antragsunterlagen als vollständig gelten, um die 3-monatige Genehmigungsfrist auszulösen (s.o.). Der Sachbearbeiter bei der Gewerbeaufsicht geht derzeit von einem „unproblematischen“ Bagatellfall aus, da das Emissionsverhalten der Gesamtanlage mit festgelegten Obergrenzen voraussichtlich nicht verändert wird. Insofern ist mit einem positiven Genehmigungsbescheid vor Ablauf der gesetzlich fixierten 3-Monatsfrist zu rechnen.

Es handelt sich hier also nicht um ein vorgeschriebenes Plan(änderungs)verfahren (wie bei der Regional- und Bauleitplanung) oder die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage mit (inter-/kommunalen) Abstimmungs-, Anhörungs- und Beteiligungspflichten. Hier geht es lediglich um eine geringfügige Erweiterung des Abfallannahmekatalogs, d.h. einer immissionsschutzrechtlich voraussichtlich nicht erheblichen Veränderung.

Der im Jahr 2004 mit der Gemeinde Salzbergen verhandelte („freiwillig“ eingeschränkte) Abfallartenkatalog wird nunmehr zulässigerweise um 3 Abfallarten ergänzt. Insofern sprechen Salzbergener Ratsmitglieder von einem „Vertrauensbruch“, bewusst nicht von einem „Rechtsbruch“.

Letztlich bleibt die rechtliche Intervention nicht Erfolg versprechend und die politische Resolution lediglich Zeichen setzend !

Im Auftrag

(H. Schütte)

Im Anschluss an die Diskussion merkt Herr Thüring abschließend an, dass Bürgerinnen und Bürger auch durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit, wie am Beispiel Salzbergen zu sehen ist, oftmals etwas bewegen bzw. verhindern können.

Weiteres Verfahren:

Die Ausschussmitglieder hoffen, dass die Gemeinde Salzbergen aus Eigeninteresse die Erweiterung der Abfallverbrennungssorten verhindere.

Die Verwaltung bleibt weiterhin im Gespräch mit der Gemeinde Salzbergen und wird den Ausschuss bei Bedarf durch Sachstandsberichte informieren.

3. „Vorstellung des Endberichtes der „Grundlagen für ein Handlungskonzept Wohnen“ durch das Büro plan-lokal“ Vorlage: 457 / 10

00:10:45

Anhand der beigegeführten Abschlusspräsentation stellt Herr Körbel vom Büro plan-lokal die Endfassung seiner „Grundlagen für ein Handlungskonzept Wohnen“ vor.

Abschließend empfiehlt Herr Körbel den Bericht als Grundlage für zukünftige Stadtentwicklung zu nutzen und insbesondere aus den Grundlagen ein wirkliches Handlungskonzept Wohnen zu machen.

Im Anschluss an die Vorstellung erläutert Herr Körbel einige Verständnisfragen aus dem Ausschuss. Insbesondere weist er auf die veränderten Lebensformen der heutigen Familien hin. Die Nachfrage nach Mieteinfamilienhäusern steige an, das bisherige Eigenheim verliere an Bedeutung.

Herr Niehues bedankt sich für die Erstellung des Handlungskonzeptes, welches die Stadt Rheine zukünftig für die Beantragung von Fördermitteln benötigen könne. Er warnt davor, dem Konzept zu große Bedeutung beizumessen. Dies Konzept solle lediglich ein Arbeitspapier für die Stadtentwicklung sein, welches fortlaufend aktualisiert werden müsse. Beim Einsatz des Handlungskonzeptes müssten die stadtteilspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Herr Niehues sieht zudem eine große Chance in der Weiterentwicklung ökologischer Standards für Wohnvorhaben. Um „Klimastadt“ zu werden könne die Verwaltung gemeinsam mit Bund und Land Förderprogramme auflegen.

Frau Lietmeyer bedankt sich für die gute Arbeit. Das Konzept sei ein guter Leitfaden, der kontinuierlich überarbeitet werden sollte.

Herr Aumann merkt an, dass die Stadt mit dem Grundlagengutachten wertvolle Hinweise zur inhaltlichen und standortbezogenen Entwicklung künftiger Wohnbauflächen erhalten haben. Zudem sei man besser in Diskussionen mit der Bezirksregierung aufgestellt, wenn es z. B. um die Grundlagendaten für die Fortschreibung des Regionalplans oder um die Beantragung von Fördermitteln für die Stadtentwicklung gehe.

Abschließend bedankt sich Herr Dewenter für die Arbeit des Büros plan-lokal. Mit diesen Grundlagen für ein Handlungskonzept habe die Stadt Rheine eine wertvolle Hilfe für die zukünftige Arbeit bekommen.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ nimmt die Ausführungen des Büros „plan-lokal“ zum Gutachten „Grundlagen für ein Handlungskonzept Wohnen“ billigend zur Kenntnis.

Die hier dargelegten Analysen und Prognosen werden als Basisdaten im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes zur Anwendung kommen. Insbesondere die Prognose zum Wohnsiedlungsflächenbedarf wird Auswirkungen auf die Darstellung „Allgemeiner Siedlungsbereiche“ haben. Der noch zu aktualisierende Baulandbericht wird daraufhin die Flächenpotenziale und die Prioritäten bei der Umsetzung zur Diskussion stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4. Bebauungsplan Nr. 326,
Kennwort: "Görresstraße", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 399 / 10**

01:16:35

Alle Fraktionen folgen den Ausführungen in der Vorlage.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

- 2.1 Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund;
Stellungnahme vom 03. August 2010**

Abwägungsempfehlung:

Dem Hinweis der Thyssengas GmbH wird gefolgt. Die Gasfernleitung und der Schutzstreifen werden entsprechend der eingegangenen Stellungnahme in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen und auch als Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 296/10) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginale Korrektur nicht unmittelbar betroffen wird, sowie
- c) die Interessen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380)

wird der Bebauungsplan Nr. 326, Kennwort: "Görresstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 326, Kennwort: "Görresstraße", der Stadt Rheine der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan widerspricht und demzufolge einer Anpassung im Wege der Berichtigung, ohne weiteren politischen Beschluss bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186,
Kennwort: "Osnabrücker Straße - Werk IV", der Stadt Rheine**
I. **Änderungsbeschluss**
II. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
Vorlage: 225 / 10

01:18:30

Herr Niehues sagt die grundsätzliche Zustimmung der CDU-Fraktion zum Beschlussvorschlag zu. Seine Fraktion könne die Argumentation der Verwaltung nachvollziehen, bittet im weiteren Verfahren aber darum, folgende Punkte genauer zu prüfen und zu bewerten:

- Reaktion der Anlieger auf das Änderungsverfahren,
- Verträglichkeit der zusätzlichen Verkehrsbelastung unter Einbeziehung der Zufahrten sowie
- Festsetzung der Geschossigkeit und Dachform unter städtebaulichen Aspekten.

Herr Löcken kann sich für die SPD-Fraktion den Ausführungen von Herrn Niehues anschließen.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 186, Kennwort: "Osnabrücker Straße – Werk IV", der Stadt Rheine im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten dieses Planes im Wege der Berichtigung, ohne weiteren politischen Beschluss angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch die Südseite der Osnabrücker Straße, |
| im Osten: | durch eine im Abstand von ca. 5,00 m verlaufende Parallele zur östlichen Grenze des Flurstücks 382 in nördlicher Richtung das Flurstück 705 durchschneidend, |
| im Süden: | durch eine Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 382 in östlicher Richtung, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 382, durch die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 224 in östlicher Richtung das Flurstücke 218 (Basili- |

kastraße) durchschneidend, durch die südliche Grenze des Flurstücks 224,
im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 224, 223, 222 und 356.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 170, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Diese Bebauungsplanänderung dient der Widernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Sie setzt eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 2,0 ha fest.

Diese Bebauungsplanänderung begründet oder bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Trotz Verzichtsmöglichkeit erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung und Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen wird abgesehen. Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung (Änderung) dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; damit entfällt die Ausgleichsverpflichtung.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die 2. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 186, Kennwort: "Osnabrücker Straße – Werk IV", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208,
Kennwort: "Bürgerzentrum", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
 BauGB**
2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- II. Offenlegungsbeschluss**
 Vorlage: 238 / 10

Diese Vorlage wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144,
Kennwort: "Goethestraße / Schillerstraße", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
 Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
 Vorlage: 383 / 10

01:23:54

Alle Fraktionen folgen den Ausführungen in der Vorlage.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

- 2.1 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, 48427 Rheine;
 Stellungnahme vom 06. Juli 2010**

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass der Änderungsinhalt lediglich die Erweiterung der überbaubaren Fläche für ein weiteres Gebäude beinhaltet. Eine konkrete Planung für ein entsprechendes Bauvorhaben besteht noch nicht. Es lässt sich deshalb gegenwärtig nicht genau abschätzen, ob die vorhandene Stromversorgung ausreichend ist. Aufgrund des geringen möglichen Zuganges an Baufläche wird jedoch angenommen, dass die bereitstehende Leistung ausreichend ist. Sofern das durch den Bebauungsplan abgesicherte Bauvorhaben konkret geplant wird, und sich herausstellt, dass die Leistung nicht ausreicht, kann auf die Möglichkeit einer eigenen Trafostation zurückgegriffen werden. Die Sicherung einer Fläche für eine Trafostation wird deshalb insgesamt nicht für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 TBR Technische Betriebe Rheine AöR, 48427 Rheine;
Stellungnahme vom 23. Juli 2010

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass die angesprochene Formulierung wörtlich aus der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan entnommen worden ist. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens ist weder vom damaligen für Altlasten bei der Stadt Rheine zuständigen Fachbereich 5 noch von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde – Kreis Steinfurt – als für Altlasten zuständige Fachbehörde die entsprechende Textstelle moniert worden. Auch im Rahmen der ersten und der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 ist der Kreis Steinfurt als Untere Abfallwirtschaftsbehörde beteiligt worden und hat wiederum keine Bedenken gegen die in der Begründung enthaltene Formulierung vorgetragen. Der entsprechende Absatz ist insgesamt eindeutig formuliert: „Hinsichtlich des Standortes Reinigung Nieweler wird seit mehr als 10 Jahren eine Gefahrenabwehrmaßnahme durchgeführt durch eine Grundwassersanierungsanlage. Hierbei wird das Grundwasserschadensbild durch chlorierte Kohlenwasserstoffe beobachtet.“ Es wird deutlich, dass sich das Beobachten nicht auf die Sanierung bezieht, sondern auf das Grundwasserschadensbild, namentlich die Belastung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Eine Umformulierung der Begründung erfolgt deshalb nicht. Bereits im Rahmen der ersten Änderung ist eine inhaltlich gleiche Stellungnahme der TBR eingegangen, die mit dem o.g. genannten Inhalt abgewogen worden ist. Über das Abwägungsergebnis ist die TBR schriftlich informiert worden, es wird deshalb festgestellt, dass die Inhalte der genannten Stellungnahmen von Dezember 2007 bzw. Juni 2008 im Änderungsverfahren berücksichtigt worden sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.144, Kennwort: "Goethestraße/Schillerstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **13. Änderung des Bebauungsplanes Nr.198,
Kennwort: "Hansastraße - Süd", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
 Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 384 / 10**

01:25:19

Alle Fraktionen folgen den Ausführungen in der Vorlage.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick-
lungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 109/10) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 109/109) und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 198, Kennwort: "Hansastraße - Süd", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

01:26:00

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

10. Anfragen und Anregungen

01:26:48

Herr Dewenter erkundigt sich, welche Maßnahmen die Verwaltung zur Lärmsanierung an dem Bahnstreckenabschnitt zwischen Friedensplatz und Lessingstraße getroffen habe.

Herr Schröer erläutert, dass **nicht** die Verwaltung, sondern die DB-Netz AG tätig werden müsse. Hierzu habe die Verwaltung das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angeschrieben und darum gebeten, das o.g. Projekt in der Prioritätenliste des Bundes zeitnaher zu berücksichtigen. Daneben wurde die DB ProjektBau GmbH ebenfalls angeschrieben und gebeten, den derzeitigen Sachstand bei der Umsetzung der Lärmsanierungsprojekte darzustellen. Beide Anschreiben werden in der Anlage beigelegt.



Stadt Rheine, 48427 Rheine

Planen und Bauen

DB ProjektBau GmbH
Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11
(Haus D)
10115 Berlin

Herr Schröer
Zimmer 525
☎ 05971 939-468
Fax 05971 939-8468
E-Mail Werner.Schroeer@Rheine.de

Aktenzeichen:
FB 5-schr (90977sch.doc)
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

19. August 2010

Lärmsanierung an DB-Strecken im Stadtgebiet Rheine

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie ein Schreiben an den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis. Wir bitten darum, aus Ihrer Sicht den Sachstand der Lärmsanierung im Stadtgebiet Rheine in dem oben genannten beschriebenen Abschnitt zwischen dem Friedensplatz und der Lessingstraße darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Anlage



Stadt Rheine, 48427 Rheine

Planen und Bauen

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Herr Schröer
Zimmer 525
☎ 05971 939-468
Fax 05971 939-8468
E-Mail Werner.Schroerer@Rheine.de

Aktenzeichen:
FB 5-schr (90978sch.doc)
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

19. August 2010

Lärmsanierung an Eisenbahnstrecken des Bundes Sanierung im Stadtgebiet Rheine Ihr Schreiben vom 23. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hatten die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen dokumentiert werden. Die Stadt Rheine ist insbesondere von 2 stark befahrenen Eisenbahnstrecken betroffen. Hierbei handelt es sich um die DB-Strecke Hamm-Emden und um die DB-Strecke Amsterdam-Berlin. Beide Strecken überschneiden sich im Stadtgebiet Rheine zwischen dem Bahnhof Salzbergen und dem Bahnhof Rheine. Auf dieser Strecke ist eine Zugbelastung von mehr als 60.000 Zügen vorhanden. Zwischenzeitlich liegen die Kartierungsergebnisse des Eisenbahnbundesamtes vor. Die Stadt Rheine hat hierzu eine Auswertung vorgenommen und festgestellt, dass die Immissionswerte teilweise weit über 70 dB (A) liegen. Der Schienenverkehrslärm kann aufgrund seiner überregionalen Bedeutung nicht durch Maßnahmen der Kommunen vermindert werden.

Im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms stellt der Bund umfangreiche Mittel zur Verfügung, um Maßnahmen an bestehenden Strecken zu realisieren. Mit Mitteln dieses Programms können Schallschutzwände zur Lärminderung an der Quelle finanziert werden. Der Durchführung der Maßnahmen liegt bekanntlich eine Dringlichkeitsliste mit den zu sanierenden Streckenabschnitten zugrunde, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlicht wurde. In dieser Liste war die Stadt Rheine bisher in einer sehr späten Umsetzungsphase vorgesehen.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rheine hat sich in einer der letzten Sitzungen mit der o. g. Thematik intensiv befasst und die Verwaltung aufgefor-

dert, bei der DB AG ein Vorziehen des o. g. Projektes zu beantragen. Aufgrund der nahen angrenzenden Bebauung ist hier vornehmlich der Abschnitt zwischen dem Friedensplatz und der Lessingstraße betroffen. Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die DB ProjektBau GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Herr Dewenter schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Horst Dewenter
Ausschussvorsitzender

Anke Fischer
Schriftführerin